

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 06.12.2003 gegründete Verein führt den Namen „Katzencub Südwest e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Die Kurzform des Vereins lautet : KSW e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Lenkung, Überwachung und Förderung der nicht gewerblichen Züchtung von Rassekatzen, gemäß der geltenden Rassestandards, sowie der Schutz von Nichttrassekatzen.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. beratende Unterstützung von Katzenzüchtern und Katzenliebhabern in allen Fragen der Haltung, Pflege und Ernährung.
 - b. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung.
 - c. Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.
 - d. Förderung der Reinzucht von Rassekatzen nach den Regeln der Federation Internationale Feline (FIFé) und des 1. Deutschen Edelkatzenzüchter Verbandes e.V. (1. DEKZV e.V.) unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
 - e. Förderung der Kontakte zu anderen Vereinen mit gleichartiger Zielsetzung.
 - f. Fachkundiges Heranführen der Jugend an den Gedanken des Tierschutzes.
2. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Der Verein beabsichtigt, Mitglied des 1. Deutschen Edelkatzenzüchterverbandes e.V. (1. DEKZV e.V.) mit Sitz in Aßlar, zu werden. Nach seiner Aufnahme in den 1. DEKZV e.V. unterwirft er sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Personen können in den Verein aufgenommen werden als
 - a) Hauptmitglieder
 - b) Familienmitglieder
 - c) Fördermitglieder
2. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Hauptmitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Hauptmitglieder können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie müssen volljährig sein.

Bei mehreren Hauptmitgliedern in einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft ist nur eine auf ein Hauptmitglied bezogene Zwingerschutzeintragung zulässig. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt dies entsprechend.

Zwingergemeinschaften sind zulässig. Bei ihrer Beantragung ist unwiderruflich festzulegen, auf wen der Zwingername bei Auflösung der Gemeinschaft übergeht. Weitere Bestimmungen ergeben sich aus der Vereinsordnung.

4. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben und nicht selbst Hauptmitglied sind, können Familienmitglieder werden.

Familienmitglieder dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben, aber sowohl Deckkater als auch eigene Katzen halten und ausstellen.

5. Fördermitglieder sind
 - a) natürliche Personen, die keinem anderen Katzenzuchtverein angehören. Sie dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben;
 - b) natürliche Personen, die bereits Hauptmitglied bzw. Familienmitglied in einem anderen FIFé-Katzenzuchtverein sind (Doppelmitglied);
 - c) juristische Personen sowie Firmen, Institutionen, etc., die die Vereinsziele durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten oder Zuwendungen unterstützen und fördern.
6. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen einen die Aufnahme verweigernden Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
7. Hauptmitglieder, Familienmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben lediglich Diskussionsrecht.
8. Personen, die von einem anderen Mitgliedsverein des 1. DEKZV e.V. bestandskräftig ausgeschlossen wurden, können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.

9. Personen, die kommerziell Katzenhandel betreiben (Tierhändler) oder unkontrolliert Katzensucht betreiben, sowie deren Ehegatten und Angehörigen und Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Personen, die einem dem 1. DEKZV e.V. nicht angeschlossenen Verein angehören, können als Mitglied in den Verein nicht aufgenommen werden.
Ebenso sind gewerbliche Katzenzüchter von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
10. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrags.
Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie die Satzung, die Vereinsordnung und die weiteren durch die Vereinsordnung bestimmten Dokumente, sowie die Zucht- und Ausstellungsrichtlinien des 1. DEKZV e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
11. Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften sind nur innerhalb der der FIFé angeschlossenen Vereine möglich.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- Erwerb der Mitgliedschaft durch arglistige Täuschung
 - Fälschung oder betrügerische Abgabe von Stammbäumen und Wurfmeldungen
 - Betrügerische Abgabe von kranken Tieren
 - Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigt
 - Verstöße gegen die Satzung, die Vereinsordnung, sowie gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sowie gegen geltendes Recht der FIFé
 - Vereinsschädigendes Verhalten sowie grobe Störungen des Vereinsfriedens
 - Ein über drei Monate nach Fälligkeit währender Verzug der Zahlung des Jahresbeitrags
4. Der das Ausschlussverfahren abschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung zulässig, die beim Vorstand einzureichen ist und über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert zurück zu geben. Gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet. Außer im Falle des Todes eines Mitglieds bleiben die bei Ende der Mitgliedschaft nicht durch Zahlung erloschenen Forderungen des Vereins unberührt.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes erlöschen die Mitgliedschaften aller zugehörigen Familienmitglieder.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, und Aufnahmegebühren, sowie über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe und Kommissionen

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bilden, wie zum Beispiel: Schlichtungskommission, Zucht- und Gesundheitskommission, Ausstellungskommission.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen ist ehrenamtlich. Jede Person darf im Verein nur eine Funktion ausüben. Auslagen, die diese Funktion mit sich bringt, können auf Beschluss des Vorstandes pauschal durch Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr ein zu berufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Monate, die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens einen Monat, vor dem Datum der Versammlung an den von ihm bestimmten Ort, einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder E-mail aller Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kommissionen und zweier Rechnungsprüfer,
 - f) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung; die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit,
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kommissionen,
 - i) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesen werden,
 - j) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse,
 - k) Bildung von Kommissionen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen, in denen die Satzung abweichende Mehrheiten bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung an den Vorstand zu richten. Die Schriftform ist erforderlich. Verspätet eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und erfordern als Zulässigkeitsvoraussetzung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommissionen werden durch die Vereinsordnung bestimmt.
3. Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu bestimmen sind. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesen obliegt zwei Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 11

Ordnungsgewalt

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Ordnungsgeld bis 2000 €
- befristete oder dauernde Sperre von Veranstaltungen und Versammlungen
- Vereinsausschluss

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.